

- Untere Jagdbehörde -

Stainhartstr.7, 82362 Weilheim

Richtlinie zur Verhinderung missbräuchlicher Rehwildfütterung im Landkreis Weilheim-Schongau (Stand: Dezember 2014)

Nach wie vor wird in einigen Jagdrevieren im Landkreis beobachtet, dass in missbräuchlicher Weise Rehwild gefüttert wird. Auch im milden Winter 2013/14, in dem zu keiner Zeit die gravierende Sondersituation einer Notzeit bestanden hat, wurde Rehwild gefüttert. Um diese, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Handlungen für die Zukunft abzustellen, wird von der Unteren Jagdbehörde diese Richtlinie erlassen:

Fütterungsverbot

Missbräuchlich ist eine Fütterung insbesondere dann, wenn außerhalb der Notzeit gefüttert wird und/oder, wenn Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen des Rehwildes nicht entsprechen. (Im Schutzwald kann eine Fütterung auch dann missbräuchlich sein, wenn tatsächlich Notzeit wäre.)

Bei den derzeit gegebenen klimatischen und naturräumlichen Verhältnissen im Landkreis ist bei angepassten Rehwildbeständen eine Fütterung von Rehwild in der Regel nicht notwendig.

Zudem darf eine Fütterung des Wildes das gesetzliche Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährden. Eine solche Gefährdung liegt beispielsweise dann vor, wenn versucht wird einen überhöhten, den natürlichen Verhältnissen nicht angepassten Wildbestand zu halten. Sie liegt auch vor, wenn unsachgemäße Fütterung zu einer Verbisserhöhung an Forstpflanzen führt.

Zur Verwirklichung des Hegeziels sollten durch jagdliche Maßnahmen der Wildbestand den natürlichen Verhältnissen angepasst werden und durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.

Fütterungsgebot

Wenn tatsächlich Notzeit herrscht, dass Wild längerfristig nicht mehr an natürliche Äsung kommt und die Gesundheit von Tieren einer den natürlichen Verhältnissen angepassten Rehwildpopulation gefährdet ist, dann ist es notwendig artgerecht zu füttern. Es besteht nach Art. 43 Abs. 3 BayJG ein Fütterungsgebot.

Dabei dürfen jedoch keine Futtermittel ausgebracht werden, die nicht den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen des Rehwildes entsprechen und über den Zweck eines Erhaltungsfutters hinausgehen. Eine Beimischung von Kraftfutter ist weder notwendig noch sinnvoll.

Geeignete Futtermittel sind junges blattreiches Heu und Grummet mit genügend strukturreichem Rohfaseranteil und als Saffutter z.B. Grassilage oder Apfeltrester.

Wir bitten die Revierinhaber, sich der Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend der Vorschriften der AV BayJG nur in der Notzeit und dann nur im unbedingt notwendigen Maß zu füttern.

Diese Richtlinie wurde mit dem Kreisjagdverband Weilheim e.V., dem Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V., dem Jagdbeirat im Landkreis Weilheim-Schongau sowie mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim abgestimmt.